

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1532

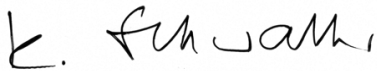
Recherswil; Verkauf Landstreifen ab öffentlichem Areal

1. Erwägungen

In Recherswil, im Bereiche der Bushaltestelle, entstand ein Landstreifen zwischen neuem Strassenrand und der Liegenschaft GB Recherswil Nr. 214. Der Landstreifen im Halte von 81 m² ist entbehrlich und auch im Hinblick auf den Unterhalt macht es Sinn, diesen abzutreten. Der Kaufpreis beträgt pauschal Fr. 1'500.00. Die Geometerkosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn. Die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer werden von der Kaufspartei übernommen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verkauf des Landstreifens im Halte von 81 m² zu pauschal Fr. 1'500.00 an die Eigentümer von GB Recherswil Nr. 214 (Röthlisberger André und Natalie) wird zugestimmt.
- 2.2 Die Geometerkosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn. Die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer gehen zu Lasten der Kaufspartei.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kaufvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.4 Der Kaufpreis wird gegen Rechnungstellung durch das AVT auf Konto Nr. 428000/A41399 (allgem. Strassenbaufonds) vereinnahmt. Die Unterzeichnung seitens des Staates Solothurn erfolgt erst nach Eingang des Kaufpreises.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau hal/wa/mr
Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn